

SATZUNG ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN IN DER STADT AUGSBURG (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 25.08.2014 (ABl. vom 05.09.2014, S. 212)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 461) in Verbindung mit § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und Abfallverwertung

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihr oder ihm anfallenden Abfälle so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten, Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern und die bei ihr oder ihm anfallenden wieder verwendbaren oder wiederverwertbaren Abfälle weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen.
Die Stadt berät Einwohnerinnen und Einwohner, Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben und sonstige wirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG).
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer oder ihre Besitzerin entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Hierunter fallen u.a. produktionsspezifische Abfälle sowie gewerbliche Siedlungsabfälle nach Abs. 3.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abfälle.
- (4) Die Abfallvermeidung umfasst die der Abfallentsorgung vorgeschalteten Maßnahmen die darauf abzielen, das Entstehen von Abfällen bei Produktion, Verteilung und Verbrauch zu verhindern.
- (5) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung in Form der Wiederverwendung oder der stofflichen und energetischen Verwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns von Abfällen.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

- (7) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Nießbraucherinnen sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften gesamtschuldnerisch.
- (8) Bewohnerinnen und Bewohner eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung sind die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung amtlich gemeldeten und alle tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen.
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (10) Haushaltsübliche Menge sind die Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten, die je Bewohner oder Bewohnerin nach allgemeinen Erfahrungswerten üblicherweise innerhalb von zwei Wochen auf einem Grundstück anfallen. Die haushaltsübliche Menge je Bewohner oder Bewohnerin beträgt 30 l.
- (11) Anfahrtsstraßen im Sinne dieser Satzung sind alle mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt Augsburg technisch und tatsächlich befahrbaren Straßen. Ausgenommen sind Feldwege und andere im Ausbauzustand vergleichbare Straßen sowie Straßen, bei denen das Befahren durch Träger öffentlicher Belange allgemein ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.
Als Anfahrtsstraßen gelten auch Privatstraßen und private Grundstücke (z.B. Hofflächen), soweit die Eigentümerinnen und Eigentümer das Befahren ausdrücklich wünschen oder nicht ausschließen und das Befahren ohne besondere Erschwernis sowie ohne besondere Gefährdung von Personen oder Sachen möglich ist. Eine Haftung für Schäden, die durch das Entsorgungsfahrzeug gewichtsbedingt verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- (12) Verdichtete Abfälle sind Abfälle, die durch technische Einrichtungen im Volumen reduziert sind.
- (13) Bauschutt sind feste Abfälle, die insbesondere bei Abbruch- und Umbauarbeiten im Hoch- und Tiefbau anfallen und überwiegend aus mineralischen Stoffen wie Mauer- und Betonreste und ähnlichem bestehen sowie fest mit dem Grundstück oder dem Gebäude verbundene Bauteile.
- (14) Baustellenabfälle sind feste Abfälle, die bei Neu-, Um- und Ausbau im Hoch- und Tiefbau anfallen. Sie setzen sich überwiegend aus Verpackungsmaterialien und Resten von Baunebenprodukten zusammen.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Stadt Augsburg

- (1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle, soweit nicht die Entsorgungspflicht (nach § 22 KrWG) auf Dritte übertragen wird.
Die Regelungen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen in den geltenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (3) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - 1. Eis und Schnee;
 - 2. Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Säuregehalt) das Abfuhrpersonal gefährden oder die Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen beschädigen können sowie explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
 - 3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen von Heilpraktikern und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken sowie Tierversuchsanstalten, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver, umwelthygienischer und ethischer Sicht besondere Anforderungen zu stellen sind. Dies sind insbesondere
 - a) Abfälle, an deren Behandlung, Sammlung und Entsorgung unter Beachtung der Bestimmungen im Infektionsschutzgesetz aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02);
 - b) mikrobiologische Kulturen;
 - c) Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02);
 - d) Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02);
 - e) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02) sowie sonstige mit Blut oder Blutprodukten gefüllte Behältnisse;
 - f) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel AVV 18 01 08 und 18 02 07);
 - g) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel und Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüssel AVV 18 01 06, 15 02 02, 18 02 05, 15 01 10);
 - h) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel AVV 18 01 10);

4. Altkraftfahrzeuge aller Art sowie deren Bestandteile (z.B. Kfz-Anhänger, Altreifen (keine Fahrradreifen)) und Altöl;
 5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden;
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme aus gewerblicher und industrieller Produktion, die nicht stichfest sind; in jedem Fall erfolgt ein Ausschluss bei einem Wassergehalt von mehr als 65 %;
 7. Fäkalien und Fäkalschlamm;
 8. Stallmist;
 9. Bauschutt, Straßenaufbruch (Asphaltdecken und Asphaltteile) und Bodenaushub sowie sonstige Abfälle ähnlicher Art, sofern nicht durch gesetzliche Regelungen, einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Einzelgenehmigung der Regierung von Schwaben die Wiederverwertung bzw. Beseitigung zulässig ist;
 10. statisch entwässerte Sandfangrückstände von mehr als 3 % Ölgehalt;
 11. Asbest und asbesthaltige Gefahrstoffe, die nicht gemäß LAGA - Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" bzw. den Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 in der jeweils gültigen Fassung) behandelt und verpackt wurden sowie künstliche Mineralfasern, bei denen die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 521 in der jeweils gültigen Fassung) nicht eingehalten sind;
 12. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können und soweit sie nach entsprechender Prüfung tatsächlich als Sonderabfall zu entsorgen sind; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushaltungen und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen wirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen;
 13. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 KrWG); dies gilt nicht für das Erfassen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen und für sonstige Wertstoffe, die in Haushaltungen anfallen und über entsprechende kommunale Systeme (z.B. Grüne Tonne) gesammelt werden.
 14. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.
- (2) Die Stadt kann Abfälle durch Anordnung für den Einzelfall bis zur Feststellung der Unbedenklichkeit vorübergehend von der Abfallannahme ausschließen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie Asbestabfälle;
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt transportiert werden können;
 3. Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die über die im Haushalt üblichen Mengen hinausgehen;
 4. Grüngut, Grasschnitt und Laub, ausgenommen von Wohnanlagen und Hausgärten;
 5. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 17).
- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder die von ihr beauftragte Person. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür haben die Nachweispflichtigen zu tragen.
- (5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 3), dürfen sie ohne Zustimmung der Stadt Augsburg weder der Haus- oder Sperrmüllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder Annahmestellen entsorgt werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 22 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer und Eigentümerinnen von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten, sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer im Stadtgebiet Augsburg haben im Rahmen der Satzung das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 22 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihre Besitzerin oder ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen. Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen vorübergehend ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer und Eigentümerinnen von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen, sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter, sowie alle anderen Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 22 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen. Anschlusspflichtige, jede andere Erzeugerin und jeder andere Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungszwang). Dies gilt entsprechend auch für Abfälle, für die die Entsorgungspflicht auf Dritte übertragen wurde (§ 3 Abs. 1). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer oder ihrer Besitzerin unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Stadtgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Stadt. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Abfälle;
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber oder der Inhaberin einer Abfallentsorgungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Abfälle zur Beseitigung, die aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen stammen und in einer größeren Menge als 1.100 l je vierzehntägige Leerung anfallen, können durch private Unternehmen eingesammelt und befördert werden, wenn die Abfuhr über Behältergrößen erfolgt, die die Stadt aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht abfahren kann. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übertragung an Dritte nach § 22 KrWG.
- (5) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.
- (6) Vom Anschluss- und Überlassungszwang können Verpflichtete im Einzelfall befreit werden, wenn und soweit auch unter Berücksichtigung der Belange des Wohls der Allgemeinheit die Verpflichtung eine besondere unbillige Härte darstellt und die ordnungsgemäße Entsorgung anderweitig gewährleistet ist. Die Befreiung kann befristet sowie unter Auflagen, Bedingungen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (7) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht an der öffentlichen Abfallentsorgung besteht für Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn die Erzeugerin bzw. der Erzeuger oder die Besitzerin bzw. der Besitzer die bei ihr oder ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (8) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3), sind die Abfälle zu einer nach § 22 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin und die sonstigen Nutzungsberechtigten eines anschlusspflichtigen Grundstücks, über die Art der Nutzung des Grundstücks, über Anzahl und Größe der Abfallbehälter, über die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Treten Änderungen der Verhältnisse ein oder fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, ist dies der Stadt durch die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu haben die von der Stadt beauftragten Personen das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Stadt nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art und Mengen der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. Die Stadt hat das Recht, im Zweifelsfall unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben die Abfallmengen zur Beseitigung festzulegen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 12 Abs. 3. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte von dem oder der Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt sind.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Die Abfallbehälter sind an Ihren gewöhnlichen Standort zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug, der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt Augsburg, bei Abfällen, die im Rahmen von Rücknahmesystemen durch diese selbst über eigene Abfallbehälter eingesammelt werden, in das Eigentum des Leistungsnehmers über. Abfälle, die zu dem in § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 genannten Termin bereitgestellt werden, gelten als dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem jeweiligen Leistungsnehmer von Rücknahmesystemen bereitgestellt.
- (2) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Behältern überlassene Abfälle dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den von ihm beauftragten Dritten oder den jeweiligen Leistungsnehmer von Rücknahmesystemen eingesammelt werden. Es ist unbefugten Personen nicht gestattet, diese Abfälle zu durchsuchen oder diese ganz oder teilweise zu entfernen.
- (3) Wird der Abfall durch die Besitzerin bzw. den Besitzer oder für diesen durch Dritte zu einer von der Stadt betriebenen oder von ihr beauftragten Abfallentsorgungsanlage gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Weder die Stadt Augsburg noch ein ggf. nach § 3 beauftragter Dritter ist verpflichtet, im Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (5) Für die Wahrung der Vertraulichkeit von über den Abfall entsorgten persönlichen Dokumenten oder personenbezogenen Daten ist die Stadt Augsburg nicht verantwortlich.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen der Sammlung

Die von der Stadt oder durch Leistungsnehmer im Rahmen von Rücknahmesystemen ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden der Wiederverwertung oder der Sondermüllbeseitigung zugeführt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht

1. durch die Stadt, durch von ihr beauftragte Dritte oder von Leistungsnehmern von Rücknahmesystemen
 - a) im Rahmen der Abfallabfuhr im Vier-Tonnen-Holsystem (§§11-16)
 - b) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§17)
 - c) im Rahmen der Annahme gefährlicher Abfälle (§18)
 - d) im Rahmen der Altglasabfuhr (§19) oder
 - e) im Rahmen der im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten sonstigen Wertstoffsammel- oder Annahmestellen (§§ 20, 21),
2. durch den Besitzer oder die Besitzerin der Abfälle selbst oder durch von ihm oder ihr zu beauftragende Unternehmen (§§ 6 Abs. 4, 12 Abs. 6 Satz 2, 17 Abs. 6).

§ 11 Abfallentsorgung im Vier-Tonnen-Holsystem

- (1) Die Abfallabfuhr erfolgt getrennt nach verwertbarem Altpapier, Verkaufspackungen, Bioabfällen und Abfällen zur Beseitigung.
- (2) Verwertbares Altpapier ist in Abfallbehältnissen grüner Farbe (Grüne Tonne) zu sammeln.
- (3) Verkaufsverpackungen sind in Abfallbehältnissen gelber Farbe (Gelbe Tonne), auf besonderen Antrag im Gelben Sack, zu sammeln.
- (4) Bioabfälle sind in Abfallbehältnissen brauner Farbe (Biotonne) zu erfassen, soweit sie nicht eigenkompostiert werden.

- (5) Die verbleibenden Abfälle zur Beseitigung sind unbeschadet des §18 in Abfallbehältnissen grauer Farbe (Graue Tonne) zu sammeln.

§ 12

Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Abfallabfuhr

- (1) Für die Abholung durch die Abfallabfuhr sind die Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen grauer, grüner, gelber und brauner Farbe bereitzustellen. Neben diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen. Zugelassen sind fahrbare Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|-----|---------|
| 1.1 | 120 l, |
| 1.2 | 240 l, |
| 1.3 | 770 l, |
| 1.4 | 1100 l, |
- Graue Abfallsäcke (Abs. 3) mit einem Fassungsvermögen von 70 l sowie Gelbe Abfallsäcke mit 90 l (§11 Abs.3). Ziff. 1.3. und 1.4. sind für die Biotonne ausgeschlossen. Ziff. 1.3. ist zusätzlich auch für die Grüne und Gelbe Tonne ausgeschlossen. Behältnisse in anderer Form oder Größe werden nicht entleert. Die Behälter nach Ziff.1.3. und 1.4. sind, soweit sie von städtischen Entsorgungsfahrzeugen entleert werden, mit Kammleisten und Runddeckeln auszustatten. Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall andere Abfallbehältnisse zulassen, wenn diese von den städtischen Entsorgungsfahrzeugen ohne Zusatzeinrichtung entleert werden können. Die Verwendung von Abfallverdichtungsgeräten bedarf der Zustimmung durch die Stadt.
- (2) Für die Verwendung der nachstehend genannten Abfälle gelten gemäß der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u.ä. Herkunftsarten folgende zusätzliche Anforderungen:
- Spritzen, Kanülen, Hämostyletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen ca. 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Fachbegriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken. Diese Säcke sind, bevor sie in die Abfallbehältnisse gegeben werden, zuzubinden.
- Die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird.
- (3) Art, Größe und Zahl der Grauen Tonnen sind so zu bemessen, dass in ihnen der gesamte auf dem Grundstück anfallende Abfall zur Beseitigung untergebracht werden kann; jede Minimierung des Abfallaufkommens durch Hausbrand ist dabei unzulässig. Für jede Bewohnerin und jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss mindestens eine Kapazität von 30 l je vierzehntägige Leerung für die Graue Tonne bereitstehen. Für gemischt genutzte Grundstücke ist neben der durch die Bewohnerzahl bestimmten Behälterkapazität eine ausreichende Kapazität für die Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen, die nicht in den Haushaltungen anfallen. Der Mindestbehälterbedarf für die Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird je vierzehntägige Leerung für Grundstücke, die ganz oder teilweise nicht zu Wohnzwecken dienen, nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
- Krankenhäuser, Kliniken, Tageskliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen 10 l je Bett
 - Schulen, Bildungseinrichtungen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen 2 l je Kind und Aufsichtspersonal. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände, Krankenkassen und ähnliche Einrichtungen, selbständig Tätige der freien Berufe, Einzel- und Großhandel, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter und -vertreterinnen 8 l je beschäftigter Person
 - Industriebetriebe, Lebensmittelgroß- und Einzelhandel, Handwerksbetriebe 10 l je beschäftigter Person
 - Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder, Eisdielen, Cafes und ähnliche Einrichtungen 15 l je beschäftigter Person
 - Beherbergungsbetriebe 8 l je Bett
 - Sonstige 10 l je beschäftigter Person.
- Von diesen Grundsatzwerten kann auf Antrag zur bedarfsgerechten Feststellung des tatsächlichen Behältervolumens abgewichen werden, wenn der Abfallerzeuger oder die Abfallerzeugerin bzw. der Abfallbesitzer oder die Abfallbesitzerin nachweist, dass er oder sie alle Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Für nach Ökoprot, EMAS, ISO 14001 oder gleichwertig zertifizierte Betriebe gilt dieser Nachweis als erbracht. Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung unbeschadet von Satz 4 Buchstabe a – f mindestens ein Grauer Abfallbehälter mit 120 l nach § 12 Abs.1 Satz 3 Nr.1.1 bereitzustellen.
- (4) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind zudem mindestens je eine Grüne Tonne, eine Gelbe Tonne bzw. Gelber Sack sowie eine Braune Tonne (soweit nicht eigenkompostiert wird) aufzustellen. Das Volumen der Grünen, Gelben und Braunen Tonnen darf jeweils das dreifache Volumen der Grauen Tonnen grundsätzlich nicht übersteigen.
- (5) Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse werden im Einzelfall durch die Stadt bestimmt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Sofern die Stadt die Aufstellung weiterer oder größerer Behältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Graue Tonnen) anordnet, sind diese von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Zur Vermeidung von Störungen der Abfallabfuhr kann die Stadt im Einzelfall verlangen, dass die bereit gestellten Restmüllgefäße so gekennzeichnet werden, dass eine zweifelsfreie Zuordnung zu dem angeschlossenen Grundstück oder zu dem Abfallbesitzer bzw. der Abfallbesitzerin gewährleistet ist.
- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den Grauen Tonnen nicht vollständig untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle am Abfuhrtag in den zugelassenen und zu verschließenden Grauen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. Im Übrigen können solche Abfälle von dem Besitzer oder der Besitzerin zu den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.

§ 13

Beschaffung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Abfallabfuhr

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 12 Abs. 1 Satz 3 zugelassenen Grauen Tonnen in der nach § 12 Abs. 3 festgelegten Art, Größe und Zahl auf eigene Kosten selbst zu beschaffen und schriftlich zur Entsorgung anzumelden. Die Grünen und Braunen Tonnen werden auf schriftliche Anforderung von der Stadt zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Eigentum; die Gelben Tonnen und die Gelben Wertstoffsäcke werden von Leistungsnehmern der Rücknahmesysteme zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Eigentum. Die Abfallbehältnisse sind pfleglich zu behandeln. Schäden oder Verluste an den in Satz 2 1. Halbsatz genannten Tonnen sind von dem oder der Anschlusspflichtigen unverzüglich der Stadt zu melden; bei Verstößen gegen Satz 3 und Abs. 4 Satz 5 haften hinsichtlich der städtischen Tonnen gegenüber der Stadt die Anschlusspflichtigen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit zu halten und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen in einer Weise sauber zu halten, dass Geruchsbelästigungen und andere Umweltunverträglichkeiten soweit wie möglich vermieden werden.
- (3) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden und eigens dafür bestimmten Abfälle verwendet werden. Sie sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse eingepresst werden; ausgenommen sind Pressmüllbehälter.
Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und sonstige Abfälle, die Abfallbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gefüllt werden. Abfälle dürfen außerhalb der zugelassenen Abfallbehältnisse nicht bereitgestellt werden.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind grundsätzlich in nächster Nähe der vom Entsorgungsfahrzeug benutzten Anfahrtsstraße geschlossen aufzustellen. Zugänge und Zufahrten zu den Abfallbehältnissen müssen ausreichend befestigt, tragfähig, verkehrssicher, beleuchtet und für eine ungehinderte Abholung geeignet sein. Anlagen, die der Unterstellung zugelassener Abfallbehältnisse dienen, müssen so gestaltet sein und unterhalten werden, dass ein ungehindertes Herausholen der Abfallbehältnisse möglich ist. Die Standplätze sollen so angelegt werden, dass sie für die Aufnahme weiterer Behältnisse geeignet sind. Ihr Aufstellort ist auf dem jeweiligen Grundstück so zu wählen, dass sie dem Zugriff Unberechtigter so weit als nach den örtlichen Verhältnissen unvermeidbar entzogen sind. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Regelungen des Brand- und Immissionssschutzes, sowie zivilrechtliche Vorschriften, insbesondere des Nachbar- und Haftungsrechts, bleiben unberührt.
Auf Antrag von benachbarten Eigentümern und Eigentümerinnen von Grundstücken, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann die Stadt gemeinsame Aufstellplätze und gemeinsame Abfallbehältnisse zulassen, sofern die satzungsmäßige Entsorgung gewährleistet ist. Bei gemeinsamen Abfallbehältnissen muss eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt werden, wer die Verantwortung und das Bereitstellen übernimmt.

§ 14

Abfuhrfolge: Transport der Abfallbehältnisse

- (1) Für die Abfallabfuhr gelten die von der Stadt aufgestellten und bekannt gemachten Abfuhrpläne; die Abfuhr der Grauen und Braunen Tonnen erfolgt grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel (14tägig), die der Grünen und Gelben Tonnen alle drei Wochen. Die Stadt kann im Einzelfall oder generell eine vom Plan abweichende Abfuhrfolge festlegen.
- (2) Die Abfallbehältnisse sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr durch die Anschlusspflichtigen so an der Anfahrtsstraße nach § 2 Abs. 11 für die Entleerung bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehältnisse von den Anschlusspflichtigen unverzüglich an ihren Aufstellplatz zurückzubringen.
- (4) Bedeutet die Bereitstellung oder das Zurückbringen für die Anschlusspflichtigen eine besondere Härte, insbesondere aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen, und ist eine Beauftragung Dritter nicht möglich oder nicht zumutbar, können diese Leistungen auf schriftlichen Antrag kostenpflichtig erbracht werden.
- (5) Ist die Entleerung der Abfallbehältnisse aus Gründen, die die Anschlusspflichtigen zu vertreten haben, nicht möglich, erfolgt die Entleerung im Rahmen der nächsten planmäßigen Abfuhr.
- (6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Graue Tonnen abzufahren, die Abfälle zur Verwertung oder andere nicht zugelassene Abfälle enthalten. Dies gilt entsprechend für Grüne und Braune Tonnen, wenn deren Inhalt nicht der Satzung entspricht. Wird ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt, ist die Stadt berechtigt, den gesamten Inhalt gegen Erhebung einer gesonderten Gebühr als Abfall zur Beseitigung zu entsorgen.

§ 15

Altpapierabfuhr

- (1) Verwertbares Altpapier ist in Abfallbehältnissen grüner Farbe (Grüne Tonne) zu sammeln.
- (2) Zum verwertbaren Altpapier gehören insbesondere Zeitungen, Bücher, Kataloge, Telefonbücher, Prospekte, Hefte, Papier aus Datenverarbeitungsanlagen, Packpapier und Kartonagen. Nicht zum verwertbaren Altpapier zählen Papier und Kartonagen mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Tütenverpackungen für Getränke, Kohle- und Blaupapier, Folien, Durchschreibesätze, Aktenordner mit Metallanteilen, Tapeten und Tapetenreste sowie verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

§ 16 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind in Abfallbehältnissen brauner Farbe (Biotonne) zu sammeln, soweit sie nicht eigenkompostiert werden. Bioabfällen im Sinne dieser Satzung sind Grüngut (insbesondere Baum- und Strauchschnitt, Mähgut, Laub und sonstige Pflanzenreste) sowie Nahrungs- und Küchenabfälle nach Abs. 2.
- (2) Küchenabfälle wie z.B. Gemüse- und Obstabfälle, Eier-, Früchte- und Nussschalen sowie Kaffee- und Teefilter, Küchentücher und Papiertüten sind in der Biotonne zu sammeln. Pflanzliche Speisereste (roh oder gekocht) können in die Braune Tonne gegeben werden, soweit dies aus hygienischen Gründen vertretbar ist.
- (3) Fleisch-, Fisch- und Wurstreste, Haustierstreu, Asche, Kehricht, Ölrüß, Windeln aller Art und Hygienetücher sind über die Graue Tonne zu entsorgen und dürfen nicht in die Braune Tonne gegeben werden. Biokunststoffe (z.B. Joghurtbecher oder kompostierbare Kunststofftüten) dürfen ebenfalls nicht über die Braune Tonne entsorgt werden.
- (4) Bioabfälle, die trotz zumutbarer Zerkleinerung nicht in der Braunen Tonne untergebracht werden können, können von dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden.
Auf Antrag können diese Abfälle auch im Rahmen der städtischen Grüngutabfuhr zu einem von der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer mit der Stadt zu vereinbarenden Zeitpunkt abgeholt werden.
Dabei ist folgendes zu beachten:
Für die Abholung sind die Bioabfälle an der Anfahrtsstraße bereitzustellen. Strauchwerk sowie Baum- und Hecken-schnitt müssen gebündelt werden und dürfen nicht länger als 1,5 m sein; Äste dürfen maximal einen Durchmesser von 10 cm und eine Länge von 1 m haben; für die Bündel sind kompostierbare Schnüre, beispielsweise aus Baumwolle, Hanf oder Kokosfasern zu verwenden. Soweit Laub und Grasschnitt in Säcken bereitgestellt werden, sind hierfür möglichst Säcke aus kompostierbaren Materialien (jedoch keine kompostierbaren Kunststofftüten) zu verwenden.
- (5) In den bereitgestellten oder angelieferten Bioabfällen dürfen keine sonstigen Abfälle enthalten sein.

§ 17 Sperrmüll

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht im Vier-Tonnen-Holsystem eingesammelt werden können (Sperrmüll), werden jeweils auf Antrag zu einem von dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin mit der Stadt zu vereinbarenden Zeitpunkt durch die Sperrmüllabfuhr abgeholt. Dies gilt entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück an die städtische Müllabfuhr angeschlossen ist. Bevor die Sperrmüllabfuhr in Anspruch genommen wird, soll versucht werden, noch verwendbare Gegenstände, z.B. Einrichtungsgegenstände, noch gebrauchsfähige Geräte usw. einem erneuten Gebrauch zuzuführen. Im Zuge der Terminvereinbarung sind Art und Menge der abzuholenden Abfälle anzugeben.
- (2) Der Sperrmüll ist unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften an einem gut zugänglichen Platz an der Anfahrtsstraße nach § 2 Abs. 11 am Abholtag bis 6.30 Uhr sichtbar nach folgenden Stoffgruppen getrennt bereitzustellen:
 1. Metalle aus Haushaltungen (z.B. Stahlgestelle, Metalltöpfe, Eisenteile, Buntmetalle wie Kupfer und Fahrräder oder Draht),
 2. Einrichtungsgegenstände aus Holz
 3. Elektrogeräte aus Haushaltungen
 4. sonstiger brennbarer SperrmüllFür die Einhaltung der Sortierpflicht nach Ziffer 1- 4 haftet bis zum Übergang des Eigentums an den Abfällen nach § 9 der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin. Wird der Sortierpflicht nach Ziff. 1- 4 nicht nachgekommen, so ist die Stadt nicht verpflichtet, den Sperrmüll mitzunehmen. Soweit der Sperrmüll auf öffentlichem Grund bereitgestellt wird, darf dabei die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dürfen Fahrzeuge sowie Fußgängerinnen und Fußgänger durch das Hinausstellen des Sperrmülls nicht behindert oder gefährdet werden. Das Abfuhrpersonal kann aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes die Mitnahme von Gegenständen verweigern.
- (3) Abfälle zur Verwertung (ausgenommen Elektrogeräte, Metalle, Holz und Kunststoffe), Problemabfälle, Bauschutt und Baustellenabfälle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Im Einzelfall entscheidet die Stadt. Abmessungen des Sperrmülls dürfen höchstens 2 m erreichen. Abfälle, die aufgrund ihres Volumens oder ihres Gewichtes nicht verladen werden oder wegen ihrer Beschaffenheit die Entsorgungsfahrzeuge beschädigen können, dürfen nicht der Sperrmüllabfuhr beigegeben werden.
- (4) Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur an dem in der Bestellung vereinbarten Termin und Ort gestattet.
- (5) Sperrmüll, der aus einem in den vorstehenden Absätzen genannten Grund nicht abgefahren werden kann, ist von dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin am gleichen Tag aus der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (6) Sperrmüll kann von der Besitzerin oder dem Besitzer auch selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlagen oder Wertstoffsammelstellen gebracht werden, Elektrogeräte aus Haushaltungen sollen entsprechend zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden (§ 20). § 22 gilt entsprechend.

§ 18 Gefährliche Abfälle

- (1) Wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Müll zu entsorgende Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Sondermüll), öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, flüssige und ausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Spraydosen mit

Restinhalt, Chemikalienreste, Quecksilber, Batterien, PCB-Kondensatoren, Säuren, Laugen und Salze sind der Stadt an den jeweils bekannt gegebenen Sammelstellen zu den angegebenen Sammelzeiten oder bei Sammelaktionen zu übergeben, soweit sie nicht im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten auch an den Fachhandel zurückgegeben werden können.

- (2) Andere als die in Abs. 1 genannten sowie größere Mengen gefährlicher Abfälle werden von der Stadt nicht angenommen und dürfen an den Sammelstellen nicht zurückgelassen werden. Sie sind im Rahmen der gesetzlich festgelegten oder freiwillig übernommenen Rücknahmepflichten dem Fachhandel zu überlassen oder einer sonstigen zulässigen Entsorgung zuzuführen.

§ 19 Altglassammlung

- (1) Altglas ist vom sonstigen Abfall zu trennen und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen gesondert abzugeben.
- (2) Flachglas, wie insbesondere Fensterscheiben, Drahtglas, Autoglas und Sicherheitsglas, kann von der Besitzerin oder dem Besitzer an den von der Stadt bestimmten Sammelstellen oder Abfallverwertungsanlagen zu den dort geltenden Bedingungen abgegeben werden.
- (3) Behälterglas, wie z.B. Flaschen, Gläser, Pharmazie- und Kosmetikglas, ist farbsortiert nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die aufgestellten Container zu geben. Buntes Glas (z.B. blau, rot, schwarz) ist ausschließlich in den Grünglascontainer zu geben. Kein Behälterglas ist insbesondere: Quarzglas, Feuerfestglas, Glaskeramik, Glas aus elektronischen Geräten, Blei, Kristallglas, Glühlampen, Draht-, Auto-, Ampullen, Spritz- und Flachglas.
- (4) Andere als die dem Sammelzweck dienende Wertstoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingeworfen werden.
- (5) Der Einwurf in die Sammelbehälter ist nur werktags zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr gestattet.
- (6) Es ist nicht erlaubt, Abfälle, Wertstoffe, Transportbehältnisse oder sonstige Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern zurückzulassen.

§ 20 Elektrogeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen sowie von Endnutzern und Vertreibern, insbesondere haushaltstypische Gegenstände einschließlich Bauteilen, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, sind getrennt vom sonstigen Abfall gesondert abzugeben.
- (2) Sie sollen von dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt Augsburg dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden. Elektrokleingeräte können außerdem an den jedermann zugänglichen Wertstoff-Sammelbehältern bei den Wertstoffinseln zu den dort geltenden Bedingungen entsorgt werden. Eine Entsorgung von Elektrogeräten über den Sperrmüll (§ 17) ist ebenfalls möglich.
- (3) § 19 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend

§ 21 Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe, wie z.B. Kunststoffe, Metalle, Alttextilien, alte oder gebrauchte Schuhe, sind vom sonstigen Abfall zu trennen und zu den jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammelstellen zu den angegebenen Annahmezeiten zu bringen. § 17 bleibt unberührt.
- (2) § 19 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend

§ 22 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, Abfälle, die von Dritten eingesammelt und befördert werden sowie sonstige Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin nach Maßgabe dieser Satzung angeliefert werden, sind zu den von der Stadt Augsburg dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung und Überwachungsmöglichkeit seitens der Stadt gesichert ist.
Die Stadt regelt durch Satzung (Benutzungsordnung) die Benutzung der von ihr betriebenen Deponie Augsburg-Nord. Die Stadt kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln. Für die Anlieferung an die von der Stadt betriebenen oder von ihr beauftragten Abfallverwertungsanlagen gelten die dortigen Benutzungsordnungen.
- (2) Die Stadt kann die Anlieferung von unsortiertem Bauschutt und Baustellenabfällen an der Deponie Augsburg-Nord zurückweisen, wenn festgestellt wird, dass verwertbare Stoffen enthalten sind und eine Trennung möglich und zumutbar ist. Bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und künstlichen Mineralfasern an der Deponie-Nord sind das LAGA - Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" und die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 und TRGS 521) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Sonstige Abfälle sind getrennt nach verwertbaren, kompostierbaren und deponierbaren Stoffen anzuliefern.
- (4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Sperrige Güter müssen so zerkleinert sein, dass diese bei der Ablagerung keine Hohlräume bilden.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Bekanntmachungen, Hinweise

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen oder die im Vollzug der Satzung notwendigen Hinweise erfolgen im Amtsblatt der Stadt. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 24 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 5 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern oder der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt; insbesondere
 - a) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anschließen lässt (§ 6 Abs. 1);
 - b) als anschlusspflichtige oder sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks berechnigte Person bzw. als Besitzer oder Besitzerin von Abfällen aus privaten Haushaltungen die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nicht oder nicht nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt überlässt (§ 6 Abs. 2 Satz 1);
 - c) als Anschlusspflichtige bzw. Anschlusspflichtiger, Erzeugerin bzw. Erzeuger oder Besitzerin bzw. Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht der Abfallentsorgung überlässt (§ 6 Abs. 2 Satz 2);
 - d) als Besitzer oder Besitzerin von auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken angefallenen Abfällen diese nicht unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2 Satz 4);
 - e) als anschluss- oder überlassungspflichtige Person auf seinem Grundstück Anlagen zur Beseitigung von Abfällen errichtet oder betreibt (§ 6 Abs. 5);
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. den von der Stadt beauftragten Personen entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 keinen Zutritt gewährt oder von der Stadt verlangte Unterlagen nicht vorlegt (§ 7 Abs. 2 Satz 3);
 5. entgegen § 8 Abs. 2 bei Störungen der Abfallentsorgung, die länger als einen Tag dauern, die Abfälle nicht zurücknimmt oder die Abfallbehälter nicht an ihren gewöhnlichen Standort zurückstellt;
 6. zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Behältern überlassene Abfälle unbefugt durchsucht oder diese ganz oder teilweise entfernt (§ 9 Abs. 2);
 7. entgegen § 11 i.V.m. §§ 15, 16 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise des 4-Tonnen-Holsystems trennt oder in anderen als den dafür vorgesehenen Behältern oder Sammeleinrichtungen entsorgt;
 8. den Vorschriften der Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Abfallabfuhr zuwiderhandelt, insbesondere
 - a) ohne Zustimmung der Stadt andere als die in § 11 genannten zugelassenen Abfallbehälter bereitstellt oder Abfallverdichtungsgeräte verwendet (§ 12 Abs. 1);
 - b) entgegen § 12 Abs. 2 die dort genannten Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nicht in der angegebenen Weise verpackt oder die Verpackungs- bzw. Transportgefäße nicht nach Vorschrift der Stadt verschließt;
 - c) entgegen § 12 Abs. 3 das Abfallaufkommen durch Hausbrand minimiert
 - d) nicht die benötigte Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse bereitstellt (§ 12 Abs. 3 bis 5);
 - e) entgegen § 12 Abs. 5 Satz 4 eine Kennzeichnung nicht vornimmt oder eine angebrachte Kennzeichnung zerstört, entfernt oder sonst unbrauchbar macht;
 9. den Vorschriften über die Beschaffung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Abfallabfuhr zuwiderhandelt, insbesondere
 - a) entgegen § 13 Abs. 1 die Grauen Tonnen in der nach § 12 Abs. 3 festgelegten Art, Größe und Zahl nicht schriftlich zur Entsorgung anmeldet;
 - b) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 die überlassenen Abfallbehältnisse nicht pfleglich behandelt;
 - c) entgegen § 13 Abs. 2 die Abfallbehältnisse nicht betriebsbereit oder nicht sauber hält;
 - d) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 die Abfallbehältnisse zur Aufnahme anderer als der auf dem zugehörigen Grundstück anfallenden oder der dafür bestimmten Abfälle nutzt oder die Abfallbehältnisse überfüllt oder nicht geschlossen hält;
 - e) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 in Abfallbehälter eingegebene Abfälle verdichtet oder verpresst oder brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und sonstige Abfälle, die Abfallbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlage schädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehältnisse gibt;

- f) Abfälle entgegen § 13 Abs. 3 Satz 5 außerhalb der zugelassenen Abfallbehältnisse bereitstellt;
 - g) den Aufstellort der Abfallbehältnisse entgegen § 13 Abs. 4 Satz 5 nicht auf dem zugehörigen anschlusspflichtigen Grundstück wählt;
10. die Abfallbehältnisse zu anderen als den zugelassenen Zeiten (§ 14 Abs. 2) bereitstellt oder entgegen § 14 Abs. 3 nach ihrer Entleerung nicht unverzüglich an ihren Aufstellplatz zurückbringt;
 11. den Vorschriften über die Entsorgung von Sperrmüll zuwiderhandelt, insbesondere
 - a) Sperrmüll zu einem früheren als dem in § 17 Abs. 2 genannten Zeitpunkt oder mit der Stadt verbindlich vereinbarten Termin bereitstellt;
 - b) die in § 17 Abs. 2 vorgeschriebene Sortierung unterlässt oder durch das Hinausstellen von Sperrmüll die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt;
 - c) entgegen § 17 Abs. 4 Sperrmüll bereitstellt, ohne einen verbindlichen Termin für die Abfuhr vereinbart zu haben;
 - d) entgegen § 17 Abs. 5 Sperrmüll, der aus einem der in § 17 genannten Gründe nicht abgefahren werden konnte, nicht am gleichen Tag aus der öffentlichen Fläche entfernt;
 12. gefährliche Abfälle an anderen als den dafür zugelassenen Stellen entsorgt (§ 18);
 13. entgegen §§ 19, 20 oder 21 Abfälle zur Verwertung nicht vom sonstigen Abfall trennt oder nicht in den entsprechenden Sammelcontainern bzw. Sammelstellen entsorgt;
 14. entgegen §§ 19, 20 oder 21 andere als die zugelassenen Wertstoffe in die Sammelbehälter gibt oder Transportbehältnisse oder sonstige Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern zurücklässt;
 15. die öffentlich zugänglichen Wertstoffsammeleinrichtungen entgegen § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 3 oder § 21 Abs. 2 zu anderen als nach dieser Satzung zulässigen Zeiten benutzt;
 16. Abfälle gem. § 22 Abs. 1 ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht zu den dafür bestimmten Anlagen bringt;
 17. sonstige Abfälle entgegen § 22 Abs. 3 und 4 nicht getrennt oder nicht nach Maßgabe der einschlägigen Transport- und Sicherheitsvorschriften anliefert.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden.
 - (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 26

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.05.2003 (ABl. S. 109) außer Kraft.

Augsburg, den 25.08.2014
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister